

Der/Die Wahlleiter/in des Landkreises/der Gemeinde/der Stadt

Fred Menge, Vorsitzender  
VG Kranichfeld  
Alexanderstraße 7  
99448 Kranichfeld

# Wahlbekanntmachung

## für die Wahl des

- Landrats
- Oberbürgermeisters
- hauptamtlichen Bürgermeisters
- ehrenamtlichen Bürgermeisters
- Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeisters

in dem/der

Ortsteil mit Ortsteilverfassung / Ortschaft / Gemeinde / Stadt / Landkreis

Weimarer Land

1. Die oben bezeichnete Wahl findet am Sonntag, den Datum 15. April 2018 in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr statt.

Der Termin einer etwa notwendigen Stichwahl ist der Datum 29. April 2018.

2. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Der Stimmzettel für die oben bezeichnete Wahl ist von weißer Farbe.

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

3.  Für die

Landratswahl

(Ober-)Bürgermeisterwahl

in der Ortschaft/in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung

Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeisterwahl \_\_\_\_\_

sind **mehrere Wahlvorschläge zugelassen** worden. Die Stimmabgabe geschieht wie folgt: Der Wähler hat eine Stimme. Er vergibt sie dadurch, dass er auf dem Stimmzettel einen Wahlvorschlag kennzeichnet.

Für die

Landratswahl

(Ober-)Bürgermeisterwahl

in der Ortschaft/in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung

Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeisterwahl \_\_\_\_\_

ist **nur ein Wahlvorschlag zugelassen** worden. Die Stimmabgabe geschieht wie folgt: Der Wähler hat eine Stimme. Er vergibt sie dadurch, dass er entweder den auf dem Stimmzettel vorgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnet oder diesen streicht und statt dessen eine andere wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel einträgt.

Für die

Landratswahl

(Ober-)Bürgermeisterwahl

in der Ortschaft/in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung

Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeisterwahl \_\_\_\_\_

ist **kein Wahlvorschlag zugelassen** worden. Die Stimmabgabe geschieht wie folgt: Der Wähler hat eine Stimme. Er vergibt sie dadurch, dass er auf dem Stimmzettel eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel einträgt.

Zutreffendes ankreuzen!

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!

**4. Sonstige Hinweise zur Stimmabgabe:**

- Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben.
- Der/Die Wähler/in hat die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.
- Der/Die Wähler/in kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber er seine Stimme geben will.
- Der/Die Wähler/in hat den Stimmzettel so zu falten, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat. Bei verbundenen Wahlen muss jeder Stimmzettel einzeln gefaltet werden.
- Folgendes ist zu beachten:  
 Der Wahlvorstand muss einen/eine Wähler/in zurückweisen, der/die
  - a) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
  - b) seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
  - c) seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal versehen hat,
  - d) einen erkennbar nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder
  - e) außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will
- Hat der/die Wähler/in sich auf dem Stimmzettel verschrieben oder diesen versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird er aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem der alte Stimmzettel im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zerrissen wurde.
- Ein/Eine Wähler/in der/die des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch eine körperliche Beeinträchtigung an der Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist, kann sich einer Hilfsperson bedienen. Der/Die Wähler/in gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom/von der Wähler/in bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem/der Wähler/in die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- Jeder/Jede Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
- Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag, bei verbundenen Wahlen sind die gekennzeichneten Stimmzettel in den gemeinsamen Stimmzettelumschlag zu legen) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
- Die Wahl ist öffentlich und jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.
- Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

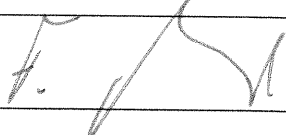
Zutreffendes ankreuzen!

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!

Sonstiges

- Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird nach dem Wahltag ggf. im Zeitraum von \_\_\_\_\_ Uhrzeit bis \_\_\_\_\_ Uhrzeit  
 Datum  
 am \_\_\_\_\_  
 Ort, Raum  
 in \_\_\_\_\_  
 fortgesetzt.

Ort, Datum  
**Kranichfeld, den 28. März 2018**

  
 Unterschrift

angeschlagen am: \_\_\_\_\_ abgenommen am: \_\_\_\_\_  
(Amtsblatt, Zeitung)  
 veröffentlicht am: \_\_\_\_\_ im/in der \_\_\_\_\_